





Nr. 12 | Jahrgang 117

Mittwoch, 29. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Änderung der Referatseinteilung, Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen	
Wirkungsbereichs	2
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat	
Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2022	4
Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2022	5
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2021/2022	6
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	7
Voranschlagsprovisorium 2022	8
Abfuhrordnung, Änderung	9
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Änderung	10
Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2022	11
Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen	14
Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen, Anpassung 2022 2001	18
Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2022	19
Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2022	23
Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes, Indexanpassung 2022	26
Berufungen auf Gemeinderatsmandate	32
Berufungen auf Bezirksratsmandate	38
Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021	53
mnressum	54



GZ.: 110890/2021/0002

1. Änderung der Referatseinteilung

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 wurden die folgenden Gruppen von Geschäften, soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen:

Stadträtin Claudia Schönbacher

Gesundheitsamt

14. Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft

Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner

Stadtteilzentren hinsichtlich Beteiligung

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 3 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020 Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 09 vom 27.10.2021

2. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs

Weiters hat Bürgermeisterin Elke Kahr verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, Stadträtin Claudia Schönbacher zur Besorgung in ihrem Namen übertragen werden. Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen von der Bürgermeisterin bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,

Rechtsgrundlage:

60 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 114/2020

Hinweis!

Diese Kundmachung wurde am 17.12.2021 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: Präs. 009783/2003/0330

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 16. Dezember 2021 GZ: 009783/2003/0330

Bau- und Anlagenbehörde

01 Hauptgruppe Allgemeine Angelegenheiten

0017- 110 entfällt 0017- 111 entfällt

Stadtvermessungsamt

02 Hauptgrup	pe Verwaltungstechnische Angelegenheiten
10/6- 212	Statistik über die Baubewegung in Graz
10/6- 213	Bau- und Wohnungsstatistik für die Bundesanstalt Statistik Österreich
10/6- 214	Führung des lokalen Melderegisters und Datenübermittlung an das Zentrale Melderegister
	in Angelegenheiten der Zuordnung von Unterkünften zu Adressen des Gebäude- und
	Wohnungsregisters einschließlich Berichtigung von Meldedaten und Übermittlung von
	Bestätigungen der Meldung aus dem ZMR an Meldepflichtige

BürgerInnenamt

09. Hauptgru	ppe Meldewesen
0002-901	Führung des lokalen Melderegisters
0002-902	Datenübermittlung an des Zentrale Melderegister
0002-904	An-, Ab-, und Ummeldungen einschließlich Berichtigung

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung

LGBI. Nr. 114/2020

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A1-001637/2003/0039

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2022

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.12.2021 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen (Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2022)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, wird verordnet:

§ 1 Erhöhung von Dienstzulagen

Die Dienstzulagen nach der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 16.9.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) werden um 3 % erhöht. Davon ausgenommen sind gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A1-005914/2017/0015

Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2022

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16.12.2021 betreffend die Erhöhung von Nebengebühren (Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2022)

Auf Grund des § 31 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, wird verordnet:

§ 1 Erhöhung von Nebengebühren

Die Nebengebühren nach der Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) werden um 3 % erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



Referat Recht

GZ.: A2/1-006854/2021/0002

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilungsentwurf 2021/2022

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2021/2022 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2018, an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf im BürgerInnenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 30.12.2021 bis 27.1.2022, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 7.30 – 13.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr im BürgerInnenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll zu gegeben werden.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A 2/1-127552/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. Mai 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 26.4.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302 – wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen – einlangen.

Für die Bürgermeisterin:



gemäß § 90 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 114/2020)

GZ.: A 8-092149/20217/0002

Voranschlagsprovisorium 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 ein Voranschlagsprovisorium für die Monate Jänner bis Juni 2022 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2022 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Das beschlossene Voranschlagsprovisorium 2022 liegt ab Montag, den 3. Jänner 2022 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A8-092149/2021/0003

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Dezember 2021, mit der die **Abfuhrordnung (Grazer AbfO 2006)** geändert wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer AbfO 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 20 vom 30. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 8 wird die Wortfolge "Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010)" durch die Wortfolge "Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A8-092149/2021/0003

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Dezember 2021, mit der die **Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005)** geändert wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 7 Abs. 1 lit e des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 20 vom 30. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 8 wird die Wortfolge "Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010)" durch die Wortfolge "Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A8/2-04656/2007/0023

Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2022

Gemäß Artikel § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

§ 5 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

9,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter."

§ 5 Abs. 3 MGO 2018:

"(3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 29 Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

7,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter."

§ 6 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Auf den Anlassmärkten an jedem Tag der Benützung: 2,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter."

§ 7 Abs 1 MGO 2018:

"(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 13 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

Nicht geräumter Platz
 Geräumter Platz
 Nutzung der Markttische
 486,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
 594,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
 216,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

§ 8 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 6 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

Lendplatz
 Kaiser-Josef-Platz
 Jakominiplatz
 Geidorfplatz
 7,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 7,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 7,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 7,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

§ 8a Abs. 1 lit a, b und c MGO 2018:

"(1) Auf den gemischten Märkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches

- a) am Kaiser-Josef-Platz oder Lendplatz
 - Montag bis Samstag 272,30 Euro
 - Montag bis Mittwoch 104,70 Euro
 - Donnerstag bis Samstag 209,50 Euro
- b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Markt, Wetzelsdorf, Straßgang, Shopping Nord/Gösting, Hasnerplatz, Smart City
 - 1 Wochentag + Samstag 94,30 Euro
 - Nur Samstag 57,60 Euro
 - Nur Wochentag 52,40 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen je Quadratmeter
 - 3-mal pro Woche Do-Sa (vor der Heilandskirche) bzw.
 - 2-mal pro Woche Mi und Sa (am Hofbauerplatz) 94,30 Euro"

§ 8a Abs. 2 MGO 2018:

- "(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Markttisch
 - Montag bis Donnerstag 4,20 Euro
 - Freitag bis Samstag 6,30 Euro."

§ 8b Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung

2,20 Euro je Quadratmeter."

Für die Bürgermeisterin:



GZ: A10/1-019098/2004/0058

Stadtgebiet:

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung

(Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960)

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 26.11.2021 verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0049, vom 11.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt.):

1.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:		
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 204,26	
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 204,26	
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 261,87	
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 439,94	
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 204,26	
2.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:		
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 246,16	
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 246,16	
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 303,77	
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 481,84	
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 246,16	
3.	Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:		

Fahrräder

€ 24,00

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt.):

1.	Fahrzeuge mit Kennzeichen:
----	----------------------------

a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 14,66
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 14,66
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 18,85
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 25,14
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 7,34
2.	Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 11,53
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 11,53
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 15,72
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 25,14
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 5,24
3.	Fahrräder:	€ 1,45



RICHTLINIE

GZ.: A5-107958/2019/0002

Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen, Anpassung 2022

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, GZ.: A5-004257/2017/0015, betreffend Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz, wird wie folgt angepasst:

Der fünfte Absatz lautet:

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 16.12.2021, GZ. A5-107958/2019/0002 wurde die Finanzierung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.06.2022 sichergestellt.

Punkt 2. der Richtlinie lautet:

2. Auf Grund des GIS Richtsatzes 2022 stehen BezieherInnen von Einkommen bis Euro 1.154,15 bis sechs Fahrten/Monat zur Verfügung. BezieherInnen von einem Einkommen zwischen Euro 1.154,15 und Euro 1.841,52/Monat haben einen Anspruch auf bis zu vier Fahrten/Monat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



RICHTLINIE

GZ.: A8-092149/2021/0003

Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2022

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in der Fassung der Indexanpassung ab 01.01.2022

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

Die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft sind in der in den Kostenersätzen Sonderleistungen Abfallwirtschaft dargestellten Höhe festgelegt. Die Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Für die Bürgermeisterin:

Kostenersätze Sonderleistungen Abfallwirtschaft			
(Entgelte gültig ab 01.01.2022 für die Inanspruchnahme besonderer Leistunger	in der Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzst	teuer)	
I. Restmüllsa	mmlung		
Restmüllsack (60 lt)		9,00	
Zusatzentleerung in der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	9,90	
	240 Liter	15,80	
	1100 Liter	70,00	
Zusatzentleerung außer der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	55,10	
	240 Liter	63,70	
	1100 Liter	97,40	
Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung)	120 Liter	69,00	
	240 Liter	76,60	
	1100 Liter	267,30	

II.	Bioabfallsammlung		
	Grünschnittsack (110 lt.)	3,45	
	Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max. 7m³)	90,00	
	Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter)		
	Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)	1,82	

III.	Unterflurcontainer*			
	Bereitstellungsentgelt	(pro Jahr und Behälter)		892,90
	Zusatzentleerung	(pro Behälter)		105,20
	Reinigung (pro Behälter)		Preis auf Anfrage

^{*}UFC Papier, Glas, MVP und LVP

IV. Zusatzvolumen getrennte Sammlung

Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß: Biobehälter 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entl./Jahr)

Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr)

Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entl./Jahr)

Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die individuelle Berechnung erfolgt auf Literbasis:

Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	1 Liter	0,38
	120 Liter	45,60
	240 Liter	91,20
	1100 Liter	418,00

V.	Zusatzentleerungen getrennte Sammmlung			
	Zusatzentleerungen von Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall, Altglas, Altpapier)			jeder
		,		
	Zusatzentleerung (je Behälter und Entleerung)	Bioabfall 120 Liter	59,90	16,30
	Bioabfall 240 Liter		60,90	17,30
		Papier, Glas 240 Liter	58,90	15,20
		Papier, Glas 1100 Liter	74,10	30,50

VI.	/I. Sonderentleerungen		
		120 Liter	56,90
	Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier	240 Liter	77,90
		1100 Liter	393,60

VII.	Mitnahme von losen Mehrmengen Altpapier		
,	Mitnahme von losen, sortenreinen Altpapiermengen	kleine Ablagerung	11,10
		mittlere Ablagerung	32,70
		große Ablagerung	54,30

Großcont		
Absetzer (7-10 m³)	Stellgebühr/Stk	36,00
	Entleerung/Stk	95,00
	Miete/Monat*	43,00
Abroller (12-31 m³)	Stellgebühr/Stk	49,00
	Entleerung/Stk	103,00
	Miete/Monat*	79,00
Presscontainer	Stellgebühr/Stk	113,00
	Entleerung/Stk	143,00
	Miete/Monat*	295,00
Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer	Preis auf Anfr	age
Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle	242,00
	Sperrmüll	242,00
	Grünschnitt	83,00
	Altholz behandelt	128,00
	Sonstige	Preis auf
		Anfrage
EDM-Kosten	pro Rechnung	3,00
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Abholung	13,00
		1. Behälter
Zusatzentleerung Getrennte Sammlung Entgelt	Bioabfall 120 Liter	59,90
je Entleerung und Behälter)	Bioabfall 240 Liter	60,90
	Papier, Glas 240 Liter	58,90
	Papier, Glas 1100 Liter	74,10
Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)	Bioabfall 120 Liter	315,60
	Bioabfall 240 Liter	631,20
	Papier 240 Liter	115,20
	Papier 1100 Liter	528,00
	Glas 240 Liter	304,80
	Glas 1100 Liter	1.404,00

^{* 1.-4.} Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag

Aktenvernichtung		
Kunstoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	240 Liter	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	
	ab 15 Stk / pro Stk.	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	
Leichtmetallbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	80 Liter	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	
	ab 15 Stk / pro Stk.	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	
	240 Liter	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	
	ab 15 Stk / pro Stk.	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	
Behältermiete monatlich ab Entleerinvervall > 4 Wochen bis 12 Monate *	Kunststoffbehälter 240L	
	Leichtmetallbehälter 80L	
	Leichtmetallbehälter 240L	
Aufstellgebühr	einmalig	
mobiles Aktenschreddern - vor Ort	An-/Abfahrtspauschale einmalig	
	pro angefangene Stunde vor Ort	1
EDM-Kosten	pro Rechnung	
Ausstellung Zertifikat	pro Ausstellung	
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Abholung	

 $^{^{}st}$ jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend.

X.

Zusatzleistung Gewerbekunden

Ein detailliertes Angebot für Gewerbekunden wird bei Anfrage erstellt.

Zusatzvolumen Restmüll für Gewerbekunden im Grazer Stadtgebiet It. Tarif A zur Grazer AbfO 2006 Entgelt pro Jahr und Behälter

Gewerbe Restmüll Behältergröße	Entleerungen	
	1 x pro Woche	403,90
120 Liter	2 x pro Woche	807,80
120 Liter	14-tägig	201,90
	vierwöchig	100,30
	1 x pro Woche	644,90
240 1/4	2 x pro Woche	1.290,40
240 Liter	14-tägig	322,60
	vierwöchig	161,30
	1 x pro Woche	2.700,40
	2 x pro Woche	5.400,10
4400 1:4	3 x pro Woche	8.100,10
1100 Liter	4 x pro Woche	10.800,20
	5 x pro Woche	13.500,20
	14-tägig	1.351,40

Gewerbe Zusatzvolumen getrennte Sammlung

Gewerbe, die lt. obiger Liste ein Entgelt für Restmüllbehälter entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:

Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr) Glasbehälter bei Gastrobetrieb oder abhängig vom Restmülljahresvolumen (26 Entl./Jahr)

Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die Berechnung erfolgt auf Literbasis:

Zusatzvolumen Entgelt (Bio, Papier, Glas) (pro Jahr)	1 Liter	0,38
	120 Liter	45,60
	240 Liter	91,20
	1100 Liter	418.00

Wenn kein Restmüllbehälter in Anspruch genommen wird, gelten folgende Entgelte für die getrennte Sammlung:

Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)	Bioabfall 120 Liter	315,60
	Bioabfall 240 Liter	631,20
	Papier 240 Liter	115,20
	Papier 1100 Liter	528,00
	Glas 240 Liter	304,80
	Glas 1100 Liter	1.404,00

Zusatzentleerungen	Siehe Preise oben unter "Restmüllsammlung"
	und "Zusatzentleerung getrennte Sammlung"



RICHTLINIE

GZ.: A8-020081/2006/0213_1

Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2022

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird, in der Fassung der Tarifanpassung der Holding Graz Wasserwirtschaft gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 4 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorgenommen. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

§ 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

(1) In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich USt.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	659,10 €	1.318,20 €
mehr als 10 bis 100	1318,20 €	1.318,20 €
mehr als 100	2636,40 €	2.636,40 €

- (2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Zahlungspflichtig gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

(1) Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich USt.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³	Aufwandsersatz für	Aufwandsersatz für
pro Tag	wasserrechtlich <u>nicht</u>	wasserrechtlich
	bewilligungspflichtige	bewilligungspflichtige
	Einleitungen	Einleitungen
0 bis 10	101,40 €	172,38 €
mehr als 10 bis 100	172,38 €	172,38 €
mehr als 100	294,06 €	294,06 €

(2) Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Zahlungspflicht gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 40 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

- (1) Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten, wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich USt.) verrechnet:
- (a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 709,80
bis NG 4	€ 1.419,60
bis NG 6	€ 2.129,40
bis NG 8	€ 2.839,20
ab NG 10	€ 3.549,00

(b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 1.419,60
bis NG 4	€ 2.839,20
bis NG 6	€ 4.258,80
bis NG 8	€ 5.678,40
ab NG 10	€ 7.098,00

(c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.500,00.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung für Indirekteinleitungen, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 01/2021, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:



RICHTLINIE

GZ.: A10/1-073072/2004/0071

Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes, Indexanpassung 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.1988 eine jährliche Neufestsetzung der Entgelte, wobei diese um die Indexsteigerung zu erhöhen ist, beschlossen. Der Punkt 2 dieses Beschlusses beinhaltet eine jährliche Neufestsetzung der Entgelte, wobei diese um die Indexsteigerung zu erhöhen ist, welche sich aus dem Vergleich der Indexwerte der Septembermonate ergibt. Die Basis bildet jeweils der Septemberwert 1988, 2005 und 2006 des Verbraucherpreisindexes 1986. Für den Stichtag 01.01.2022 bedeutet dies eine Erhöhung um die 3,2 % gegenüber dem September des Vorjahres. Die neuen Entgelte ergeben sich aus der folgenden:

1.1. Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würstel, Maroni, Speiseeis u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) 1.2. Nachtimbissstände pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) 1.4. 42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61	1. Verkaufseinrichtungen:		
(Mindestentgelt 10 m²) A 28,84 B1 21,63 B2 14,42 C 7,21 1.2. Nachtimbissstände pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 B1 10,82 B2 7,21	den Verkauf von Tabakwaren, Würstel, Maroni, Speiseeis u.dgl.		
1.2. Nachtimbissstände pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61		Δ	28 84
1.2. Nachtimbissstände pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61	(mindesterrigete 10 m)		
1.2. Nachtimbissstände pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21		==	
pro m² und Monat (Mindestentgelt 10 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21 C 3,61 1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B1 10,82 B2 7,21			
1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21	pro m² und Monat		•
1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21		B2	
Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl. pro m² und Monat (Mindestentgelt 6 m²) A 14,42 B1 10,82 B2 7,21			
B1 10,82 B2 7,21	Speiseeis- u. Getränkevitrinen u.dgl.		
B2 7,21	(Mindestentgelt 6 m²)	Α	14,42
,		B1	10,82
C 3,61			•
		С	3,61

1.4. Verkaufstische für anlassbezogene Feil-		
bietungen, wie Silvesterartikel, Kerzen u.dgl.		
pro m ² und Tag		
(Mindestentgelt 3 m²)	А	20.04
(Mindestentgert 3 m²)		28,84
	B1	21,63
	B2	14,42
	С	7,21
1.5. Gastgärten		
pro m² und Monat		
(Mindestentgelt 10 m²)	Α	14,42
(mindesterribere 10 m)	B1	10,82
	B2	7,21
	С	3,61
1.6. Schaufenster, Geschäftsportale		
pro m² und Jahr		
(Mindestentgelt 1 m²)	Α	57,67
(Williacsteritgett I III)	B1	
		43,26
	B2	28,84
	С	14,42
1.7. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen (das ganze Jahr über, jeweils nur an 1 Tag in der Woche) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag	A, B1, B2, C	0,20
Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, Zeitschriften u.dgl. (anlässlich von Aktionen) pro Selbstverkaufseinrichtung	A P1 P2 C	1.25
und Tag	A, B1, B2, C	1,35
1.9. Flohmärkte, karitative Verkaufstische		
pro 10 m² und Tag	A, B1, B2, C	20,27
2. Werbungen:		
2.1. Ausstellungsvitrinen u. Reklamesäulen		
pro m² Werbefläche und Monat		
(Mindestentgelt 2 m²)	Α	28,84
, ,	B1	21,63
	B2	14,42
	C C	7,21
	C	1,41

2.2. Ausstellungsobjekte, wie Fahrzeuge		
(ausgenommen in Zone A), Maschinen		
u.dgl. bis 10 m ² sowie Informations-		
und Werbestände		
	^	72.00
pro Tag	Α	72,09
	B1	54,08
	B2	36,05
	С	18,02
2.3. Plakatflächen, Bildtafeln u. Dreieckständer		
pro m² Werbefläche und Monat	Α	14,42
	B1	10,82
	B2	7,21
	С	3,61
2.4. Fahnen		
	A D4 D2 C	2.02
pro Stück und Tag	A, B1, B2, C	2,03
2.5. Fremdwerbungen auf Gerüsten		
pro m² Werbefläche und Tag	A, B1, B2, C	0,68
2.6. Beleuchtete Werbeanlagen, Neonanlagen,		
Leuchtkästen, Ausleger, Beschriftungen		
u.dgl.		
	^	OC F1
je m² Werbefläche und Jahr	A	86,51
	B1	64,88
	B2	43,26
	С	21,63
2.7. Spruchbänder		
pro Tag	Α	86,51
	B1	64,88
	B2	43,26
	C	21,63
		21,03
2.8. Lautenrecher auf Fahrzeugen		
2.8. Lautsprecher auf Fahrzeugen	A D4 D2 C	44440
je Fahrzeug und Tag	A, B1, B2, C	144,18
2.9. Flyer-, Prospekt- u. Produktverteilungen,		
Umfragen u.dgl.		
pro Person und Tag	A, B1, B2, C	14,42

2.10. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs-			
tafeln z.B. für Veranstaltungen,			
Standardgröße 1,20 m x 0,80 m			
pro m² und Monat			
(Mindestentgelt 1 m²)	Α	14,42	
	B1	10,82	
	B2	7,21	
	С	3,61	
2.11. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs-			
tafeln z.B. für Veranstaltungen,			
Tafel größer als 1,20 m x 0,80 m			
pro m ² und Monat			
(Mindestentgelt 1 m²)	А	43,26	
(MindestentBelt I III)	B1	43,20 32,45	
	B1 B2	21,63	
	C C	10,81	
		10,61	
3. Abstellen von Fahrzeugen:			
3.2. Autobusstandplätze			
pro Fahrzeug und Jahr	A, B1, B2, C	108,14	
3.3. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne			
Kennzeichen			
pro Fahrzeug und Monat	A, B1, B2, C	288,37	
pro ramzeag and monat	71, 51, 52, 6	200,37	
3.4. Parkplatznutzungen (außerhalb von Kurzparkzonen) be	ei		
Veranstaltungen, Übersiedelungen,			
Wohnungsentrümpelungen u.dgl.			
pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag	A, B1, B2, C	1,44	
(Mindestentgelt 10 Plätze)			
3.5. Parkplatznutzungen (in Kurzparkzonen) bei			
Veranstaltungen, Übersiedelungen,			
Wohnungsentrümpelungen u.dgl.			
wonnungsentrumperungen u.ugi.		40.47	
nra Stallalatz (ca. 5 v 2 m) und Tag	hlaug Zong A D1 D2 C	121/	
pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 2 Plätze)	blaue Zone A, B1, B2, C grüne Zone A, B1, B2, C	13,17 8,78	

4. Diverse Sondernutzungen:		
4.1. Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruch- nahmen bei Errichtung von Kellergeschossen u.dgl., die von Baufirmen o.ä. Unternehmen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden pro m² und Tag (Mindestentgelt 50 m²)	A B1 B2	0,87 0,65 0,43
	C	0,22
4.2. Unbebaute Flächen pro m² und Jahr (Mindestentgelt 50 m²)	A, B1, B2, C	0,44
4.3. Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht Verkaufszwecken dienen pro m² und Jahr		
(Mindestentgelt 1 m²)	A B1 B2 C	28,84 21,63 14,42 7,21
4.4. Rohrkanäle und Leitungen pro		
lfm und Jahr (Mindestentgelt 50 lfm)	A, B1, B2, C	0,86
4.5. Gleisanlagen pro Ifm und Jahr (Mindestentgelt 10 Ifm)	A, B1, B2, C	8,65
4.7. Einfahrten an öffentlichen Straßen, gemessen an der Straßengrundgrenze einmalig pro Ifm	A, B1, B2, C	28,84
4.8. Grabungen Vorrangstraßen, Straßen bzw. Fahrspuren mit ÖV pro Ifm Fahrspur und Tag (Mindestentgelt 10 Ifm)	A, B1, B2, C	0,54
4.9. Grabungen Nichtvorrangstraßen, Radwege, Parkspuren pro Ifm und Tag (Mindestentgelt 10 Ifm)	A, B1, B2, C	0,27

Mindestentgelt	A, B1, B2, C 40,53			
5. Sonstige Benützungen öffentlichen Gutes, soweit sie unter keine der oben genannten Tarifposten fallen:				
4.12. Baubaugrubensicherungen durch Ankerungen einmalig pro Anker	A, B1, B2, C 12,52			
4.11. Baugrubensicherungen durch z.B. HDBV-Wände einmalig pro Ifm	A, B1, B2, C 2,74			
Maximalentgelt insgesamt pro Tag pro Veranstaltung	A, B1, B2, C 675,50 A, B1, B2, C 6.755,00			
b) ohne feste Standplätze (wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.) pro lfm und Tag	B2 6,76 C 3,38			
4.10. Veranstaltungen a) mit festen Standplätzen pro 100 m² und Tag	A 13,51 B1 10,13			

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127023/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Manfred Eber legte sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 19. November 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Miriam Herlicska, Angestellte, geb. 1989, 8045 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127003/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Kurt Hohensinner MBA legte sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 18. November 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Elisabeth Potzinger, Familienlobbyistin, geb. 1957, 8042 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-130420/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Elke Kahr legte ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung 24. November 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Mina Naghibi, Elementarpädagogin, geb. 1980, 8020 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127026/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Manfred Krotzer legte sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 19. November 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Philipp Ulrich, Behindertenbetreuer, geb. 1984, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127009/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Dr. Günter Riegler legte sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 19. November 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Mag. Klaus Frölich, Direktor der KFA Graz, geb. 1960, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-124871/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mag. Judith Schwentner legte ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung 19. November 2021, 9 Uhr zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Dr. Gerhard Hackenberger, Rechtsanwalt, geb. 1955, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag "Die Grazer Grünen – Judith Schwentner" auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-137674/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Gerd Wilfling legt sein Bezirksratsmandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf per 10. Jänner 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der Verzichtserklärung des Nächstgereihten Herr Dipl.-Ing. Günther Abart, geb. 1947, Pensionist, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses Mandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-124867/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Tristan Ammerer hat sein Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries mit Wirkung 16. November 2021 zurückgelegt.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Frau Gerlinde Mayer, geb. 1955, Biomedizinische Analytikerin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Die Grünen – Alternative Liste Graz" auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4- 126990/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Metin Deveci wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Metin Deveci sein Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Herr Franz Kahr, geb. 1990, Angestellter, 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-131425/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Sigrid Golinar-Kleemaier nimmt ihr Bezirksratsmandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries gemäß ihrem Schreiben vom 30.11.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Mag. Sandra Walla-Trippl, geb. 1977, Personalerin, 8047 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses Mandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-124808/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Daniela Katzensteiner wurde am 17. November 2021 als Gemeinderätin der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967, in der Fassung LGBI. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Frau Daniela Katzensteiner ihr Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Hubert Kulmer, geb. 1956, Schweißer, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127029/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Roswitha Koch nimmt ihr Bezirksratsmandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam gemäß ihrem Schreiben vom 15.11.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Sigrid Zitek, geb. 1984, Sonderpädagogin, 8055 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses Mandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-124833/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Manuel Lenartitsch wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Manuel Lenartitsch sein Bezirksratsmandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Belinda Walkner BA, geb. 1974, Angestellte, 8053 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "SPÖ Graz – Team Michael Ehmann" auf dieses Mandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-126991/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Alexis Pascuttini wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Alexis Pascuttini sein Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Herr Christian Finster, geb. 1993, Risiko- und Vorsorgeberater, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Freiheitliche Partei Österreichs" auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-132632/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Alexis Pascuttini wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Alexis Pascuttini sein bei der Bezirksratswahl am 5. Februar 2017 erlangtes Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Frau Jasmin Alexandra Rangger, geb. 1992, Einzelhandelskauffrau, 8055 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Freiheitliche Partei Österreichs" auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-135235/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Sabine Lamprecht nimmt ihr Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter gemäß ihrem Schreiben vom 10.12.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Wolfgang Pertlwieser, geb. 1958, Pensionist, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-135607/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr David Kober nimmt sein Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter gemäß seinem Schreiben vom 10.12.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Ulrike Repolust, geb. 1964, Vertragsbedienstete, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Liste SPÖ Graz - Team Michael Ehmann" auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-124812/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Christian Sikora wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Christian Sikora sein Bezirksratsmandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Frau Brigitte Syen, geb. 1965, Sozialpädagogin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127000/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Karin Steffen nimmt ihr Bezirksratsmandat im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf gemäß ihrem Schreiben vom 20.11.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Mag. Dr. Wolfgang Brandner, geb. 1975, Selbst. Apotheker, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei" auf dieses Mandat im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-127030/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Philipp Ulrich nimmt sein Bezirksratsmandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard gemäß seinem Schreiben vom 17.11.2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Dario Tabatabai, geb. 1993, Hotelrezeptionist, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr" auf dieses Mandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard berufen.

Für die Bürgermeisterin:



GZ.: A2/4-132727/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Michael Winter wurde am 17. November 2021 als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz angelobt. Ein Mitglied des Bezirksrates ist gemäß § 13b Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, in der Fassung LGBl. 114/2020 gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört. Aus diesem Grund kann Herr Michael Winter sein bei der Bezirksratswahl am 5. Februar 2017 erlangtes Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang nicht mehr ausüben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird Herr Philipp Hahn, geb. 1993, Mechatroniker, 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Freiheitliche Partei Österreichs" auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021

www.graz.at/cms/beitrag/10370383/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Mai.html

Details

- zur Fragestunde,
- der Tagesordnung,
- der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge sowie
- zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.